

U. H. Haider

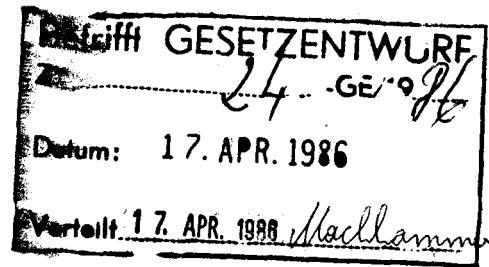
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Le 2 - 86/1

Graz, am 15.April 86

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelgesetz
1975 geändert wird (Lebens-
mittelgesetznovelle 1986);
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od.
2571



1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen ('Landesamtsdirektion');
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenlenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d. R.d.A.:



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 21 Scha 1 - 86/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schauspielergesetz
geändert wird;
Stellungnahme.

Bezug: 30 507/52-V/1/86

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. April 1986

Zu dem mit do. Note vom 28.1.1986, obige Zahl, übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz
geändert wird, erstattet die Steiermärkische Landesregierung
folgende Stellungnahme:

Das Schauspielergesetz enthält seit jeher zu Recht abweichende
Regelungen vom allgemeinen Arbeitsrecht, da ein Theaterbetrieb
nicht mit einem Industriebetrieb und die Tätigkeit eines Schau-
spielers nicht mit der eines Industrieangestellten verglichen
werden kann. Der Theaterbetrieb ist abhängig von einer ent-
sprechenden Spielplangestaltung und ihrer Änderung in bestimmten
Zeitabschnitten. Dies setzt aber voraus, daß es dem Theater-
leiter möglich sein muß, auch die personelle Besetzung den
künstlerischen Absichten entsprechend zu verändern. Daher war
bisher einer der wesentlichen Grundsätze des Schauspielerge-
setzes, daß Bühndienstverhältnisse, die ohne Zeitbestimmung
eingegangen wurden, mit Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen
Spielzeit enden.

./.

- 2 -

Im Entwurf (§ 29 Abs.1) ist vorgesehen, daß ein Dienstverhältnis, das ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt wurde, von jedem Vertragspartner nur mehr durch Kündigung gelöst werden kann, was zur Folge hat, daß dann auch die §§ 105 ff des Arbeitsverfassungsgesetzes, die den allgemeinen Kündigungs- und Entlassungsschutz regeln, wie bei jedem Industrieangestellten Anwendung finden. Das allein würde aber noch nicht so schwer wiegen, da der Theaterunternehmer sich darauf einrichten könnte und bei Bedarf eben nur einen befristeten Vertrag gewährt. Im § 30 Abs.4 des Entwurfs wird aber gerade diese Möglichkeit weitgehend unterbunden. Im Extremfall kann bereits nach weniger als 2 Jahren nur mehr ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen werden. Dazu kommt noch erschwerend die im Entwurf verschärfte Beschäftigungspflicht (§ 21), wonach das Mitglied nicht nur Anspruch auf 2 Rollen seines Faches im Laufe des Spieljahres hat (§ 21 Abs.2), sondern auch diesen Anspruch auf angemessene Beschäftigung gerichtlich geltend machen kann (§ 21 Abs.3), während bisher nur eine angemessene Vergütung begehrts werden konnte.

Gegen diese vorgesehenen Regelungen der unbefristeten Verträge mit vollem Kündigungsrecht bei gleichzeitiger Beschäftigungspflicht bestehen seitens des Landes Steiermark, das selbst Theatererhalter ist, schwere Bedenken, da dem Theater ein Großteil seiner bisherigen künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten genommen wird, wenn der Spielplan sich praktisch am gerade vorhandenen Personal zu orientieren hat.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

